

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über ihre Bemühungen zur Stärkung der gesetzgeberischen Befugnisse des Europäischen Parlaments 2008

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Bereich des Primärrechts	1
II Weitere Maßnahmen	2

I Bereich des Primärrechts

Der Berichtszeitraum 2008 war vor allem geprägt durch die Bemühungen der Bundesregierung um das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon, den die Staats- und Regierungschefs bereits am 13. Dezember 2007 unterzeichnet hatten und der durch alle 27 Mitgliedstaaten ratifiziert werden muss. Das Inkrafttreten des Vertrages über eine Reform der vertraglichen Grundlagen der Union, der eine weitere deutliche Stärkung des Europäischen Parlaments und damit der demokratischen Legitimation der Europäischen Union vorsieht, verzögert sich durch das ablehnende Referendum in Irland am 12. Juni 2008 voraussichtlich bis Ende 2009. Anlässlich der Tagung des Europäischen Rates am 11./12. Dezember 2008 hat der irische Regierungschef zugesagt, bis zur Neuwahl der Europäischen Kommission den Vertrag von Lissabon dem irischen Volk erneut zur Abstimmung vorzulegen. Im Gegenzug erklärte sich der Europäische Rat einverstanden, nach Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon umgehend die vorgesehene Verkleinerung der Kommission rückgängig zu machen, so dass der geltenden Regelung entsprechend jeder Mitgliedstaat einen Kommissar entsendet. Außerdem soll Irland in den Bereichen Steuern, Sozialfragen und Neutralität, in denen Bedenken geäußert wurden, durch klarstellende Erklärungen zum Vertrag entgegen gekommen werden.

Die Bundesregierung hatte das Ratifikationsverfahren bereits frühzeitig eingeleitet. Der Deutsche Bundestag stimmte dem Vertrag am 15. Mai 2008 und der Bundesrat am 23. Mai 2008 zu. Das Zustimmungsgesetz zum Ver-

trag von Lissabon und das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes wurden vom Bundespräsidenten am 8. Oktober 2008 ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet. Das Begleitgesetz zur Beteiligung von Bundestag und Bundesrat in Angelegenheiten der Europäischen Union kann dagegen, da es auf der Grundgesetzänderung beruht, erst ausgefertigt und verkündet werden, wenn diese in Kraft getreten ist, d. h. am Tag des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon. Für die völkerrechtliche Ratifizierung bedarf es damit nur noch der Unterzeichnung und Hinterlegung der Ratifikationsurkunde. Da mehrere Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Zustimmungsgesetzes anhängig sind, wird der Bundespräsident damit bis zu deren Abschluss warten.

Im Vertrag von Lissabon ist es unter anderem gelungen, die bereits im Verfassungsvertrag vorgesehene Ausweitung der gesetzgeberischen Befugnisse des Europäischen Parlaments weitgehend unverändert zu übernehmen. Die für das Europäische Parlament im Vertrag vorgesehenen wichtigsten Neuerungen sind:

1. Die Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens, das als ordentliches Gesetzgebungsverfahren nun zur Regel wird, und auf 86 Politikbereiche Anwendung finden wird. Zu den neuen Feldern gehören insbesondere die Sicherheits- und Rechtspolitik, Gemeinsame Agrar- und Fischereipolitik sowie die Politik des Raums der Freiheit.
2. Die Unterscheidung zwischen obligatorischen und nicht-obligatorischen Ausgaben im Haushaltsverfahren fällt künftig weg. Damit entscheiden Rat und Europäisches Parlament in beiden Bereichen künftig als gleichberechtigte Teile der Haushaltsbehörde. Ohne Zustimmung des Europäischen Parlaments wird kein Haushalt mehr zustande kommen.
3. Der Vertrag von Lissabon sieht zwar weiterhin keine Änderung am Initiativmonopol der Kommission im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vor – eine Ausnahme besteht nur in der Politik der strafrechtlichen

und polizeilichen Zusammenarbeit, in dem ein Initiativrecht auch für ein Viertel der Mitgliedstaaten gilt –, gibt aber dem Europäischen Parlament erstmals das Recht, Änderungen an den Verträgen selbst formell vorzuschlagen. Das Europäische Parlament wird damit auch an dieser Stelle mit den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Kommission gleichberechtigter Akteur.

4. Schließlich wird der Präsident der Kommission zukünftig durch das Europäische Parlament gewählt. Das alleinige Vorschlagsrecht verbleibt beim Europäischen Rat, der allerdings bei seinem Vorschlag die Ergebnisse der Wahlen zum Europäischen Parlament berücksichtigt.

II Weitere Maßnahmen

Zur praktischen Verbesserung der gesetzgeberischen Befugnisse des Europäischen Parlaments trug im Berichtszeitraum außerdem die Umsetzung der unter deutscher Präsidentschaft begonnenen Arbeiten zur Anpassung von 26 als prioritär identifizierten Rechtsakten im Zusammenhang mit dem geänderten Komitologiebeschluss bei. Diese konnten im Frühjahr 2008 durch die formelle Zustimmung des Rates abgeschlossen werden. Insgesamt

wurden im vergangenen Jahr vier sog. Omnibus-Änderungs-Verordnungen verabschiedet. Weitere Omnibus-Änderungs-Verordnungen wird es nicht geben. Mit der Einführung des neuen Komitologieverfahrens in den jeweiligen Basisrechtsakten wurde die Reform des Komitologiebeschlusses umgesetzt. Damit wurden zugleich dem Europäischen Parlament neue Kontrollrechte gegenüber der Kommission bei der Ausübung der ihr übertragenen Durchführungsbefugnisse eingeräumt.

Bei dem 2006 reformierten Komitologiebeschluss geht es um eine stärkere Kontrolle der Kommission bei der Wahrnehmung der ihr vom Gesetzgeber (Rat und EP) übertragenen Durchführungsbefugnisse. Mit der Reform wurde ein sog. Regelungsverfahren mit Kontrolle eingeführt, das dem Europäischen Parlament erstmals die Möglichkeit einräumt, Maßnahmenvorschläge der Kommission (mit der Mehrheit seiner Mitglieder) abzulehnen. Dieses Veto-Recht des Europäischen Parlaments beschränkt sich allerdings auf Fälle, in denen die Kommission ermächtigt wurde „quasi-legislative Maßnahmen“ zu erlassen. Hierbei handelt es sich um „Maßnahmen von allgemeiner Tragweite zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen eines im Mitentscheidungsverfahren erlassenen Basisrechtsakts“.